

# AMTSBLATT

des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze

11. Jahrgang

Mittwoch, den 10. November 2021

Nummer

2

## Inhaltsverzeichnis:

### Öffentliche Bekanntmachung des/der:

- Beschluss Nr. 1/2021 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze . . . . . Seite 2  
zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Ergebnisbehandlung
- Beschluss Nr. 2/2021 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze . . . . . Seite 4  
zur Erteilung und Entlastung des Vorstandsvorstehers sowie dem Betriebsführer Wasser und Abwasser GmbH -Boddenland- für das Wirtschaftsjahr 2020
- Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers für den . . . . . Seite 6  
Jahresabschluss 2020 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze
- Beschluss 3/2021 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze zur . . . . . Seite 11  
Aufhebung des Gebührenkalkulationszeitraumes 2021-22 und 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - Abwasserbeseitigung)
- Beschluss Nr. 4/2021 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze . . . . . Seite 15  
zum 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2021
- Beschluss Nr. 5/2021 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze . . . . . Seite 18  
zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragssatzung)
- Beschluss Nr. 6/2021 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze . . . . . Seite 22  
zur Gebührenkalkulation 2022 und 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - Abwasserbeseitigung)
- Beschluss Nr. 7/2021 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze . . . . . Seite 26  
zum Wirtschaftsplan 2022

Hausgeber: Abwasserzweckverband Marlow – Bad Sülze, Der Vorstandsvorsteher, Am Markt 1, 18334 Bad Sülze. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Vorstandsvorsteher. Redaktion: Michaela Grimm (Telefon: 03821 - 89 32 20). Druck: Altstadt-Druck GmbH, Luisenstraße 16, 18057 Rostock. Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze erscheint unregelmäßig und liegt zur kostenlosen Mitnahme während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verwaltung der Stadt Marlow, 18337 Marlow, Am Markt 1 und während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Bad Sülze der Verwaltung des Amtes Recknitz-Trebeltal, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1 aus.

Auf Wunsch kann das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze gegen Erstattung der Portokosten über die Verwaltung des Amtes Recknitz-Trebeltal, Dienstgebäude Bad Sülze, 18334 Bad Sülze, Am Markt 1 bezogen werden.

Seite 1 von 2

**Beschlussvorlage****1/2021**

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze  
am 21.10.2021

TOP-Nr.: 8

**Gegenstand der Vorlage:**

Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Ergebnisbehandlung

**Begründung zur Einbringung der Vorlage:**

Entsprechend § 28 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung „Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Betriebsleitung“ wird der Verbandsversammlung der geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht zur Feststellung und Bestimmung der Verwendung des Jahresüberschusses vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die Feststellung des Jahresabschlusses 2020, sowie den Jahresverlust in Höhe von 1.057,6 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

**Erläuterungen zur Beschlussvorlage:**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Abwasserzweckverbandes Marlow- Bad Sülze wurde durch die Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland erstellt. Die Prüfung des Abschlusses erfolgte durch die Warth & Klein Grant Thornton AG, vormals PKF Fasselt Schläge Partnerschaft mbH, mit Sitz in Rostock.

Mit Datum vom 26.08.2021 wurde durch die Prüfgesellschaft der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Berichtsexemplare wurden mit der Einladung für die Mitglieder der Verbandsversammlung zur 1/2021 Verbandsversammlung übergeben. Der Gewinnverwendungsvorschlag entspricht den Ausführungen des Anhangs Anlage 4 Seite 5 „Gewinnverwendung“.

Es wird empfohlen, entsprechend des Beschlussvorschlages den Jahresabschluss 2020 festzustellen und den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage :

- ...

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow- Bad Sülze beschließt auf ihrer Sitzung am 21.10.2021 die Feststellung des Jahresabschlusses 2020, sowie den Jahresverlust in Höhe von 1.057,6 T€ gegen den Gewinnvortrag der Vorjahre zu verbuchen.

**Abstimmungsergebnis**

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	18
Ja- Stimmen	:	18
Nein- Stimmen	:	—
Stimmenthaltungen	:	—

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **1/2021**

Bad Sülze, den *21. 10. 21*

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze




Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen:  
**Anlage 1:** Jahresabschluss 2020

Seite 1 von 2

**Beschlussvorlage****2/2021**

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze  
am 21.10.2021

**TOP-Nr.: 8****Gegenstand der Vorlage:**

Erteilung der Entlastung des Vorstandsvorstehers, sowie dem Betriebsführer der Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland, für das Wirtschaftsjahr 2020.

**Begründung zur Einbringung der Vorlage:**

Entsprechend § 28 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung „Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Betriebsleitung“ wird dem Verbandsvorsteher und der Betriebsleitung in einem gesonderten Beschluss die Entlastung erteilt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie der Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland zu erteilen.

**Erläuterungen zur Beschlussvorlage:**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze wurde durch die Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland erstellt. Die Prüfung des Abschlusses erfolgte, wie bereits für 2019, durch die Warth & Klein Grant Thornton AG, ehemals PKF Fasselt Schläge Partnerschaft mbH, mit Sitz in Rostock.

Mit Datum vom 26.08.2021 wurde durch die Prüfgesellschaft der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Die Berichtsexemplare wurden mit der Einladung zur 1/2021 Verbandsversammlung übergeben.

Es wird empfohlen, entsprechend des Beschlussvorschlages die Entlastung dem Verbandsvorsteher sowie der Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland zu erteilen.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage :

- ...

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die Entlastung des Verbandsvorstehers sowie der Wasser- und Abwasser GmbH Boddenland.

**Abstimmungsergebnis**

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	18
Ja- Stimmen	:	18
Nein- Stimmen	:	✓
Stimmenthaltungen	:	✓

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **2/2021**

Bad Sülze, den ... 11.10.21

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze

*[Handwritten Signature]*



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen:  
Anlage 1: Jahresabschluss 2020



## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze, Bad Sülze

### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss für den Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze, Bad Sülze, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020, der Finanzrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht für den Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze, Bad Sülze, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern i.V.m. den deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lage-



berichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.



- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



## Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

### Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

#### Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen für den Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse für den Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze Anlass geben.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse für den Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Rostock, den 26. August 2021

Warth & Klein Grant Thornton AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thorsten Preisegger  
Wirtschaftsprüfer

Wolfgang Völker  
Wirtschaftsprüfer



Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um ein

- Ansichtsexemplar -

Wir weisen darauf hin, dass unsere Berichte nur in gebundener Form mit Originalunterschrift verbindlich sind.

**Beschlussvorlage****3/2021**

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze  
am 21.10.2021

**TOP-Nr.: 9****Gegenstand der Vorlage:**

Aufhebung des Gebührenkalkulationszeitraumes 2021-22, Bildung der Jahresperiode 2021  
6. Änderung der Satzung des AZV Marlow Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

**Begründung zur Einbringung der Vorlage:**

Entsprechend den Hinweisen des Landesrechnungshofes MV zur Überdeckung aus den Jahren 2016-2019, wurden gemäß der Grundsätze des KAG die Kalkulationen nochmals rechtssicher überarbeitet. Im Ergebnis dessen werden nur noch Jahreskalkulationen beschlossen.  
Damit wird der Kalkulationszeitraum für 2021-22 aufgehoben und die Kalkulation für 2021 festgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die neuen Gebühren entsprechend der vorgelegten Kalkulation.  
Die Gebührensatzung wird in ihrer 6. Änderung beschlossen.

**Erläuterungen zur Beschlussvorlage:**

Um auch in Zukunft rechtssicher arbeiten zu können, wurden die Nachkalkulationen nochmals auf Rechtssicherheit entsprechend dem KAG überprüft. Hierzu wurde ein externes Beratungsbüro hinzugezogen. Die wichtigsten Ansatzpunkte hierbei bildeten: Auskehrung nicht gebührenfähiger Kosten, Auflösung der Überdeckungen auf 3 Jahre nach Ablauf der Kalkulationszeiträume, Einbezug kalkulatorischer Kosten für Abschreibung und Zinsen.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage :

• ...

**Beschluss:**

Der Gebührenzeitraum 2021-2022 wird aufgehoben.  
Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die neuen Gebühren entsprechend der vorgelegten Kalkulation für den Zeitraum 2021.  
Die Gebührensatzung wird in ihrer 6. Änderung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis**

Seite 2 von 2

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	18
Ja- Stimmen	:	18
Nein- Stimmen	:	...
Stimmenthaltungen	:	...

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: 3/2021

Bad Sülze, den 26.10.21

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze

  
 Vorsitzender der Verbandsversammlung



Anlagen:  
 Anlage : Vorkalkulation 2021, 6. Änderung der Gebührensatzung

**6. Änderung der Satzung des  
Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze  
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
(Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung)**

*Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1,2,6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 21. Oktober 2021 nachfolgende 6.Änderung:*

**Artikel I**

**1. § 3 wird wie folgt geändert**

**§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei  
Benutzungsgebühren A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(5) Die Benutzungsgebühr A beträgt im

Kalkulationszeitraum  
2021

Grundgebühr	11,70 €	pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr	2,34 €	pro m <sup>3</sup> Frischwasser

Für Leichtverschmutzer beträgt die Benutzungsgebühr A im

Kalkulationszeitraum  
2021

Grundgebühr	5,15 €	pro BE und Monat
Verbrauchsgebühr	2,34 €	pro m <sup>3</sup> Frischwasser

**2. § 4 wird wie folgt geändert**

**§ 4  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei  
Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

(3) Die Benutzungsgebühr B beträgt im

Kalkulationszeitraum  
2021

0,00 € pro m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche

3. § 5 wird wie folgt geändert

**§ 5  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei  
Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen**

- (3) Die Benutzungsgebühr C beträgt im
- |                                     |                                         |
|-------------------------------------|-----------------------------------------|
|                                     | Kalkulationszeitraum<br>2021            |
| a) Verbrauchsgebühr                 | 0,00 € pro m <sup>3</sup> Fäkalschlamm  |
| b) Transportgebühr                  | 29,75 € pro m <sup>3</sup> Fäkalschlamm |
| c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch | 50,58 €                                 |
| d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug      | 952,00 € pro Einsatztag                 |

4. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei  
Benutzungsgebühren D für abflusslose Sammelgruben**

- (3) Die Benutzungsgebühr D beträgt im
- |                                     |                                     |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
|                                     | Kalkulationszeitraum<br>2021        |
| a) Verbrauchsgebühr                 | 3,10 € pro m <sup>3</sup> Abwasser  |
| b) Transportgebühr                  | 32,13 € pro m <sup>3</sup> Abwasser |
| c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch | 50,58 €                             |
| d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug      | 952,00 € pro Einsatztag             |

**Artikel II**

Die 6. Satzungsänderung tritt rückwirkend ab 01.01.2021 in Kraft.

**Hinweis**

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 21.10.21

S. Schmidt  
Verbandsvorsteher



**Beschlussvorlage**

4/2021

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze  
am 21.10.2021

TOP-Nr.: 10

**Gegenstand der Vorlage:**

1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2021

**Begründung zur Einbringung der Vorlage:**

Mit dem 1. Nachtrag wird das Ergebnis aufgrund der neuen Gebühren für 2021 korrigiert. Entsprechend der Gebührenanpassung in 2021 werden auch die Erlöseinnahmen neu berechnet. Neu eingestellt wurden die Auflösungsbeträge der Überdeckungen entsprechend der 3 Jahresscheiben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 den 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2021.

**Erläuterungen zur Beschlussvorlage:**

Die Erlöse wurden entsprechend der neuen Gebühren korrigiert und gleichzeitig wurde der Ertrag aus der Wiederauflösung der Kostenüberdeckung, entsprechend den neuen Nachkalkulationen, ein gebucht.

Damit verändert sich das Ergebnis und schließt mit einem Plus von 483,1 T€ ab.

Veränderungen zum ursprünglichen Wirtschaftsplan ergeben sich in den Positionen Umsatzerlöse, sonstige betriebliche Erträge und sonstige betriebliche Aufwendungen.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage

• ...

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 den 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes 2021.

**Abstimmungsergebnis**

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	18
Ja- Stimmen	:	18
Nein- Stimmen	:	...
Stimmenthaltungen	:	...

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: 4/2021

Bad Sülze, den 21.10. 2021

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze

*Leiw*

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Anlage : 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2021

1. Nachtrag

**Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze**

**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021**

**Zusammenstellung**

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

**Erfolgsplan**

Gesamtbetrag der Erträge	2.899,1
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-2.416,0
Jahresergebnis	483,1

**Finanzplan**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.390,6
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.989,6
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	401,0

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.548,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-1.518,0

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-476,7
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-476,7

Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.593,7
----------------------------------------------------	----------

**Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt**

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0,0
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	154,5
--------------------------------------------------------------	-------

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
------------------------------------------------------------	---

In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	0
----------------------------------------------------------------------	---

**Sonstige Angaben**

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	2.525,2
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2019	5.571,8
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020 voraussichtlich	4.514,2
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	4.997,3

Beschluss vom:

Angaben in TEUR

Seite 1 von 2

**Beschlussvorlage****5/2021**

für die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze

am 21.10.2021

TOP-Nr.: 11

**Gegenstand der Vorlage:**

2. Änderung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

**Begründung zur Einbringung der Vorlage:****Zu §4 Abs. 2 e)**

Die Tiefenbegrenzungsregelung soll bei sehr tiefen Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§34BauGB) oder an der Grenze zwischen dem unbeplanten Innenbereich und dem Außenbereich (§35BauGB) die Unterscheidung zwischen baulich und gewerblich nutzbaren sowie in dieser Weise nicht nutzbaren Teilflächen erleichtern. Nur baulich und gewerblich nutzbare Grundstücksflächen erlangen durch die Anschlussmöglichkeit einen wirtschaftlichen Vorteil. Landwirtschaftlich genutzte Gebäude (z. B. Scheunen) oder Nebenanlagen (z. B. Garagen) indizieren keine bauliche oder gewerbliche Nutzung. Das Vorhandensein solcher, hinter der Tiefenbegrenzungslinie, führt nur dann zur Ausweitung des wirtschaftlichen Vorteils und damit auch zur Beitragspflicht, wenn die übergreifende Bebauung oder gewerbliche Nutzung tatsächlich angeschlossen ist oder einen Anschlussbedarf hat. Scheunen, Schuppen und Garagen haben in der Regel weder einen Anschluss, noch einen Anschlussbedarf. Sie führen daher nicht zu einer Ausweitung der Beitragspflicht auf die entsprechenden Grundstücksteilflächen.

**Zu §4 Abs. 3 b)**

Die Änderung hat zur Folge, dass Grundstücke mit Bestandsbebauung (nur) für die vorhandenen Vollgeschosse zahlen müssen und nicht für die planungsrechtlich zulässigen Geschosse, die sie gar nicht errichten wollen.

**Hinweis:**

Beide Änderungen führen zu einer Verringerung der modifizierten beitragspflichtigen Fläche. Eine Verringerung des höchstzulässigen Beitragssatzes kann daher nicht eintreten. Die Beitragskalkulation ist zur Vorbereitung dieses Beschlusses überprüft worden. Der höchstzulässige Beitragssatz liegt bei 5,44 €/m<sup>2</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und bei 5,95 €/m<sup>2</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung. Es ist damit nachgewiesen, dass die bisher festgesetzten Beitragssätze das Aufwandsüberschreitungsverbot nicht verletzen. Eine Änderung der festgesetzten Beitragssätze ist also nicht erforderlich. Zur Beschlussfassung der Versammlung liegt die Kalkulation zur Einsichtnahme und Prüfung aus. Sie kann auf Wunsch erläutert werden.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow- Bad Sülze beschließt auf ihrer Sitzung am 21.10.2021 die 2. Änderung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung. (Abwasserbeitragsatzung)

Die 2. Änderung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitragsatzung) ist bei der zuständigen Rechtsbehörde anzuzeigen, auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Abstimmungsergebnis**

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	18
Ja- Stimmen	:	18
Nein- Stimmen	:	...
Stimmenthaltungen	:	...

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: 5/2021

Bad Sülze, den 21.10.21

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze

*[Handwritten signature]*



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen:

Beitragsatzung AZV Marlow-Bad Sülze

**2. Änderung zur Satzung  
des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze  
über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung  
(Abwasserbeitragssatzung)**

*Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 7, 9, 10 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V S. 190) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow – Bad Sülze in ihrer Sitzung am TT.MM.2021 folgende Satzung beschlossen:*

**Artikel I**

**§ 4 Abs. 2 e) wird wie folgt neu gefasst:**

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich nach Buchstabe c) bis d) ergebende Grenze hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch das hintere Ende der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreiteverlaufende Parallele bezeichnet, die den von der der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernten Punkt der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung tangiert. Unberücksichtigt bleiben nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile sowie gewerblich genutzte befestigte Flächen, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf für einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen.

**§ 4 Abs. 3 b) wird wie folgt neu gefasst:**

b) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht gem. a) zu bestimmen ist,

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber 1 Vollgeschoss,

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 11.07.2017 in Kraft.

ausgefertigt:

Bad Sülze, den 21.10.21



Verbandsvorsteher

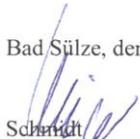


**Hinweis**

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den 21.10.21



Schmidt

Verbandsvorsteher



Seite 1 von 2

**Beschlussvorlage****6/2021**

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze  
am 21.10.2021

TOP-Nr.: 12

**Gegenstand der Vorlage:**

Beschluss zur Gebührenkalkulation 2022  
7. Änderung der Satzung des AZV Marlow Bad Sülze über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

**Begründung zur Einbringung der Vorlage:**

Um künftig zeitnah auf Über- oder Unterdeckungen reagieren zu können, ist eine Jahreskalkulation sinnvoller. Entsprechend dem KAG, wird somit der Rückrechnungszeitraum von 3 Jahren stets eingehalten.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die vorgelegte Kalkulation für den Zeitraum 2022.  
Die Gebührensatzung wird in ihrer 7. Änderung beschlossen.

**Erläuterungen zur Beschlussvorlage:**

Entsprechend der Rückbuchung der Überdeckung aus der Gewinnrücklage in die Kosten und der gleichzeitigen Auflösung der Überdeckungsbeträge im Zeitrahmen von 3 Jahren, beginnend ab 2020, wird in 2022 letztmalig die Auflösung aus Vorjahren vorgenommen.  
Die Kalkulation wurde entsprechend den Anforderungen des KAG erstellt.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage :

- ...

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die vorgelegte Kalkulation für den Zeitraum 2022.  
Die Gebührensatzung wird in ihrer 7. Änderung beschlossen.

**Abstimmungsergebnis**

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	18
Ja- Stimmen	:	18
Nein- Stimmen	:	...
Stimmenthaltungen	:	...

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: 6/2021

Bad Sülze, den 21.10.21

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze



Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen:

Anlage : Vorkalkulation 2022

**7. Änderung der Satzung des  
Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze  
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
(Gebührensatzung – Abwasserbeseitigung)**

*Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt auf der Grundlage der §§ 5, 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1,2,6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011, (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) und des § 21 der Satzung des Abwasserzweckverbandes Marlow– Bad Sülze über die Entwässerung der Grundstücke (Abwassersatzung) vom 14.10.2010 mit Beschluss vom 21. Oktober 2021 nachfolgende 7.Änderung:*

**Artikel I**

**1. § 3 wird wie folgt geändert**

**§ 3**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei  
Benutzungsgebühren A für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(5) Die Benutzungsgebühr A beträgt im

Kalkulationszeitraum  
2022

Grundgebühr	11,70 €	pro BE und Monat	
Verbrauchsgebühr	2,54 €	pro m <sup>3</sup> Frischwasser	

Für Leichtverschmutzer beträgt die Benutzungsgebühr A im

Kalkulationszeitraum  
2022

Grundgebühr	5,15 €	pro BE und Monat	
Verbrauchsgebühr	2,54 €	pro m <sup>3</sup> Frischwasser	

**2. § 4 wird wie folgt geändert**

**§ 4**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei  
Benutzungsgebühren B für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

(3) Die Benutzungsgebühr B beträgt im

Kalkulationszeitraum  
2022

0,91 € pro m<sup>2</sup> versiegelter Grundstücksfläche

**3. § 5 wird wie folgt geändert**

**§ 5  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei  
Benutzungsgebühren C für Grundstückskläranlagen**

(3) Die Benutzungsgebühr C beträgt im	Kalkulationszeitraum 2022
a) Verbrauchsgebühr	26,02 € pro m <sup>3</sup> Fäkalschlamm
b) Transportgebühr	29,75 € pro m <sup>3</sup> Fäkalschlamm
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 € pro Einsatztag

**4. § 6 wird wie folgt geändert:**

**§ 6  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz bei  
Benutzungsgebühren D für abflusslose Sammelgruben**

(3) Die Benutzungsgebühr D beträgt im	Kalkulationszeitraum 2022
a) Verbrauchsgebühr	3,12 € pro m <sup>3</sup> Abwasser
b) Transportgebühr	32,13 € pro m <sup>3</sup> Abwasser
c) Zusatzgebühr überlanger Schlauch	50,58 €
d) Zusatzgebühr Sonderfahrzeug	952,00 € pro Einsatztag

**Artikel II**

Die 7. Satzungsänderung tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

**Hinweis**

Gemäß § 154 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Bad Sülze, den *21.10.21*

*S. Schmidt*  
S. Schmidt  
Verbandsvorsteher



Seite 1 von 2

**Beschlussvorlage**

7/2021

für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze  
am 21.10.2021

TOP-Nr.: 13

**Gegenstand der Vorlage:**

Wirtschaftsplan 2022

**Begründung zur Einbringung der Vorlage:**

Entsprechend der Eigenbetriebsverordnung § 14 Wirtschaftsplan hat der Zweckverband vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan zu erstellen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 den Wirtschaftsplan 2022.

**Erläuterungen zur Beschlussvorlage:**

Entsprechend dem § 9 der Abwasserzweckverbandssatzung i.V. mit dem § 5, Abs. 1 Nr. 2, der Eigenbetriebsordnung hat die Verbandsversammlung den Wirtschaftsplan ordnungsgemäß festzustellen.

Der Wirtschaftsplan schließt mit einem positivem Ergebnis von 495,5 T€ ab. Es werden 930 T€ Investitionen veranschlagt. Ein Investitionskredit ist nicht geplant.  
Der Kassenkredit wird auf 184,0 T€ festgesetzt.

Es wird empfohlen, den Wirtschaftsplan 2022 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze zu beschließen.

Vorschläge der Mitglieder der Verbandsversammlung zur Beschlussvorlage :

- ...

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze beschließt in ihrer Sitzung am 21.10.2021 den Wirtschaftsplan 2022, entsprechend dem beigefügten Exemplar.  
Der Wirtschaftsplan 2022 des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze ist bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis**

Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder	:	23
davon anwesend	:	18
Ja- Stimmen	:	18
Nein- Stimmen	:	✓
Stimmenthaltungen	:	✓

Aufgrund § 24 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V waren folgende Mitglieder der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keine

•

Dieser Beschluss erhält die Nummer: **7/2021**

Bad Sülze, den ... 21. 10. 21

Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze



Vorsitzender der Verbandsversammlung



Anlagen:

Anlage : Wirtschaftsplan 2022

**Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze**  
**Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022**  
**Zusammenstellung**

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

**Erfolgsplan**

Gesamtbetrag der Erträge	2.818,4
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-2.322,9
Jahresergebnis	495,5

**Finanzplan**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2.233,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-1.857,2
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	375,8
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	30,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-930,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-900,0
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-727,7
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	-727,7
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-1.251,9

**Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt**

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0,0
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	184,0
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	0

**Sonstige Angaben**

Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.405,3
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020	4.514,2
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	4.997,3
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022 voraussichtlich	5.492,8

Beschluss vom:

Angaben in TEUR